

Militärpost : Militärische Taxfreiheit (Portofreiheit)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärpost

Militärische Taxfreiheit (Portofreiheit)

Auszug aus der Vollziehungsverordnung I zum Postverkehrsgesetz und den Ausführungsbestimmungen;
siehe auch Militäramtsblatt 70/33.

1. Wehrmänner im Dienst¹

einschliesslich Hilfsdienstpflichtige, Angehörige des FHD und des Rotkreuzdienstes, im Militärdienst erkrankte Wehrmänner in Krankenanstalten, Instruktoren während ihrer Tätigkeit in militärischen Schulen und Kursen, Angehörige des Überwachungsgeschwaders sowie des Festungswachtkorps während der Zeit, da sie sich dienstlich ausserhalb ihres ordentlichen Aufenthaltsortes in Kasernen, militärischen Anlagen, Festungswerken usw. aufhalten.

1.1 Taxfrei sind im Empfang und Versand

uneingeschriebene Sendungen bis 2 1/2 kg,

- die persönliche Angelegenheiten des Wehrmannes betreffen oder zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt sind und durch die Abwesenheit im Militärdienst hervorgerufen werden;
- die von Wehrmännern im Dienst im ausschliesslichen Interesse des Dienstes und der freiwilligen ausserdienstlichen militärischen Ausbildung an Kommando- und Dienststellen der Armee sowie an Stellen der Militärverwaltungen (Stellen des EMD und der kantonalen Militärdirektionen, Kreiskommandos, Sektionschefs, Zeughäuser usw.) oder von solchen an Wehrmänner im Dienst gerichtet sind.

Als persönliche Sendungen gelten z. B. auch

- Sendungen geschäftlicher Art, die der Wehrmann wegen Abwesenheit im Militärdienst mit seinem Geschäft auswechseln muss;
- Sendungen mit Waren, die vom Wehrmann bestellt und für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

1.2 Taxpflichtig und zu frankieren sind

Sendungen, mit denen der Absender oder der Empfänger einen Erwerb bezweckt sowie Sendungen, die nicht unter Ziffer 1.1 fallen.

Beispiele

- vom Wehrmann nicht bestellte, in den Dienst gesandte Warensendungen von Geschäftshäusern sowie vom Wehrmann im Dienst bestellte oder aufgegebenen Sendungen, deren Inhalt zum Weiterverkauf bestimmt ist;
- Sendungen, die der Wehrmann im Dienst als Mitglied von Behörden oder Vereinsvorständen usw. an einzelne Bürger oder Vereinsmitglieder richtet oder von diesen in Behörde- oder Vereinsangelegenheiten erhält;
- von Wehrmännern im Dienst bei besonderen Anlässen aufgegebenen persönlichen Sendungen, wie Paketsendungen an die Heimadresse bei der Entlassung, Verlobungs-, Heirats-, Geburts- und Todesanzeigen, Einladungen, Verdankungen von Gratulationen, Glückwunschkarten, Stellenbewerbungen usw., **soweit für den gleichen Anlass mehr als fünf Sendungen aufgegeben werden;**
- Sendungen, die sich Wehrmänner von einem Unterkunftsart zum andern selbst oder durch Drittpersonen nachsenden lassen.

¹ Beamte und Angestellte der Militärverwaltungen, der Schulen und Kurse usw., wie Angestellte der ständigen höheren Kommandostellen (Stabsbüros), Pferdewärter, Bereiter, Köche usw. gelten für die Zeit, da sie nicht Sold, sondern ein Gehalt oder einen Lohn beziehen, nicht als Wehrmänner im Dienst, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Uniform tragen.

2. Wehrmänner ausser Dienst

2.1 Taxfrei sind

uneingeschriebene Sendungen bis 2 1/2 kg,

- die im ausschliesslichen Interesse des Dienstes und der freiwilligen ausserdienstlichen militärischen Ausbildung an Kommando- oder Dienststellen der Armee sowie an Stellen der Militärverwaltung gerichtet sind.

Beispiele

- An- und Abmeldung von Wehrmännern beim Sektionschef;
- Gesuche von Wehrmännern um Urlaub, Dispensation, Dienstverschiebung, Neueinteilung oder Versetzung zu einer anderen Truppengattung (Dienstzweig).

2.2 Taxpflichtig und zu frankieren sind

Sendungen im privaten Interesse sowie Sendungen, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen.

Beispiele

- Sendungen betreffend Ausrüstungsgegenstände, die zulasten des Wehrmannes zu ersetzen oder auszubessern sind oder im Zeughaus hinterlegt werden;
- Sendungen betreffend Regiments-, Bataillons- oder Kompagnietagungen, militärische Erinnerungsfeiern usw.;
- Sendungen von Militärversicherungspatienten in Hauspflege an die EMV.

3. Formvorschriften für taxfreie Sendungen der Wehrmänner

3.1 Sendungen **von Wehrmännern** im Dienst müssen mit einem Feldpost- oder Truppenstempel als Militärsendungen gekennzeichnet sein. Wehrmänner, die **ausserhalb der Truppenverbände** Militärdienst leisten, müssen persönliche Sendungen, für die sie taxfreie Beförderung beanspruchen, am Postschalter abgeben und mit dem Aufgebot oder einem entsprechenden Ausweis das Anrecht auf Taxfreiheit nachweisen.

3.2 Sendungen **an Wehrmänner im Dienst** müssen in der Adresse Grad, Name und Vorname des Empfängers sowie die genaue Bezeichnung der Einheit, des Stabes, der Schule oder desurses, wo der Dienst geleistet wird, enthalten.

Beispiele

- **in Kasernen** untergebrachte Wehrmänner

Füs Berger Fritz	Oblt Hug Hans	Ls Sdt Erb Karl
III. Kp, 4. Zug	Klasse 3	Four Geh Kurs 1
Inf RS 3	ZS I - A/8	Kaserne
Kaserne	Kaserne	1211 <u>Genève 24</u>
3000 <u>Bern 22</u>	9100 <u>Herisau</u>	

- **ausserhalb von Waffenplätzen** im Dienst stehende Wehrmänner

Füs Berger Fritz	Oblt Hug Hans	Ls Sdt Erb Karl
III. Kp, 4. Zug	Klasse 3	2. Zug
<u>Inf RS 3</u>	<u>ZS I - A/8</u>	<u>Ls Kp V/4</u>

(keine Ortsangabe gestattet; auch der Vermerk «Feldpost» ist wegzulassen)

3.3 Sendungen **von Wehrmännern ausser Dienst** müssen auf der Adressseite Grad, Name, Vorname und Einteilung des Absenders sowie links oben den Vermerk «Militärsache» tragen.

4. Kommando- und Dienststellen der Armee

(Kommandanten, Dienstchefs, Rechnungsführer usw.)

4.1 Die Kommando- und Dienststellen der Armee sind

von der Entrichtung der Posttaxen befreit:

- für ausgehende Sendungen nach dem Inland (inkl. allfällige Zuschläge für Einschreibung, Wertangabe, Eilzustellung, Empfangscheine usw.), die im Interesse der Vorbereitung und Durchführung des Militärdienstes, der freiwilligen ausserdienstlichen militärischen Ausbildung sowie der Fürsorge des Wehrmannes gemacht werden müssen oder welche die Verwaltung von Unterstützungskassen der Truppe betreffen;
- für ankommende nicht oder nicht genügend frankierte Sendungen, für Antwortsendungen (siehe Ziffer 5.2) sowie für weitere mit der Zustellung von Postsendungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen (Lagertaxe, Zustelltaxe, vom Absender nicht bezahlte Nacht-, Sonntags- und Entfernungszuschläge für Eilsendungen usw.).

4.2 **Taxpflichtig** und zu frankieren sind

- nicht oder nicht ausschliesslich militärdienstliche Sendungen; Sendungen nach dem Ausland (militärdienstliche Sendungen sind an die Abteilung für Adjutantur des EMD zu leiten); Drucksachen ohne Adresse; Reisegepäck, Handgepäck und Postgüter; Zeitungen und Zeitschriften (Soldatenzeitungen usw.);
- Sendungen betreffend Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die Gelder einbringen (z. B. Militärkonzerte, Ausstellungen usw.) oder von Kompagnietagungen, militärischen Erinnerungsfeiern usw.;
- Sendungen betreffend Organisation und Durchführung von ausserdienstlichen wehrsportlichen Veranstaltungen, die nicht unter Artikel 2 der Verfügung des EMD vom 12. 12. 1963 über die ausserdienstliche wehrsportliche Ausbildung der Truppe fallen oder bei denen Startgelder, Prämien usw. erhoben werden.

5. Formvorschriften für taxfreie Sendungen der Kommando- und Dienststellen

5.1 Sendungen der Kommando- und Dienststellen der Armee müssen auf der Adreßseite den Dienststempel oder Funktion und Einteilung des Absenders sowie links oben den Vermerk «Militärsache» tragen. Auf Postanweisungen usw. ist der Vermerk «Militärsache» an der für die Frankierung vorgesehenen Stelle anzubringen.

5.2 Die von den Kommando- und Dienststellen der Armee an Auskunftspersonen für die taxfreie Rücksendung der Antwort abgegebenen einzelnen Umschläge und Karten müssen die Absenderangabe der anfragenden Stelle sowie rechts neben dem Aufdruck «Militärsache» den Vermerk «Antwort» und im übrigen eine im Druck- oder Vervielfältigungsverfahren oder durch Abdruck des Kommandostempels angebrachte Adresse tragen.

6. Strafbestimmungen

Wehrmänner sowie Kommando- und Dienststellen der Armee dürfen Unberechtigten nicht die Möglichkeit geben, Sendungen taxfrei aufzugeben. Die unberechtigte Abtretung sowie Inanspruchnahme der Taxfreiheit wird strafrechtlich geahndet.

3000 Bern, im Juni 1970

Der Feldpostdirektor

Major Friedli